

17.12.99

U - Fz - In - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt
Solidarfonds Abfallrückführung

A. Zielsetzung

Anpassung der Höhe des "Solidarfonds Abfallrückführung" an den tatsächlichen Bedarf.

B. Lösung

Entsprechend der in § 8 Abs. 2 des Abfallverbringungsgesetzes enthaltenen Verpflichtung wird die Höhe des "Solidarfonds Abfallrückführung" auf 16 Mio. DM reduziert. Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen erfolgt darüber hinaus eine Klarstellung der Regelungen zur Bemessung der Beiträge.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 744/99

17.12.99

U - Fz - In - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt
Solidarfonds Abfallrückführung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (321) - 235 05 - Ab 74/99

Berlin, den 15. Dezember 1999

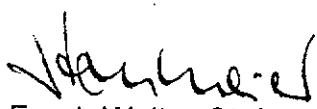
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung
Vom**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 9 und Absatz 2 Satz 2 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694), geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„Die Fondshöhe beträgt abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 5 des Abfallverbringungsgesetzes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Abfallverbringungsgesetzes 16 Millionen Deutsche Mark für jeweils drei Jahre.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beitragshöhe beträgt pro Tonne

1. für Abfälle zur Verwertung, die in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführt sind,

0,30 Deutsche Mark,

2. für Abfälle zur Verwertung, die nicht in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführt sind und einem Verfahren mit der Bezeichnung R 2 bis R 12 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden,

3,00 Deutsche Mark,

3. für Abfälle zur Verwertung, die nicht in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführt sind und einem Verfahren mit der Bezeichnung R 1 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, sowie für Abfälle zur Beseitigung, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 10 oder D 11 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden,

10,00 Deutsche Mark,

4. für Abfälle zur Beseitigung, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 1 bis D 9 oder D 12 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden,

15,00 Deutsche Mark.

Für Abfälle zur Verwertung, die nicht in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführt sind und die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 13 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, sowie für Abfälle zur Beseitigung, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 13 bis D 15 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, bestimmt sich der Beitrag nach dem vorgesehenen endgültigen Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung wurde mit dem § 8 Abs. 1 des Abfallverbringungs-gesetzes (AbfVerbrG) vom 30. September 1994 errichtet; sie hat ihre Arbeit 1996 aufgenommen. Zweckbestimmung der Anstalt ist es, bei der Verbringung von Abfällen aus Deutschland Beiträ-ge zu erheben und mit diesen Beiträgen die Rückführung wiedereinfuhrpflichtiger Abfälle aus dem Ausland nach Deutschland zu finanzieren, sofern hierfür kein Rückführungspflichtiger he-rangezogen werden kann. Die Höhe des bei der Anstalt zu bildenden Fonds wurde mit § 8 Abs. 1 AbfVerbrG zunächst auf 75 Mio. DM festgesetzt. Nach § 8 Abs. 2 AbfVerbrG soll dieser Fonds-umfang durch Rechtsverordnung abweichend festgelegt werden, wenn der tatsächliche Bedarf in den ersten drei Jahren nach Errichtung des Fonds die jährlich aufzubringende Summe um mehr als 20 vom Hundert über- oder unterschreitet. Bereits mit der Verordnung über die Anstalt Soli-darfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 wurde die Fondshöhe auf insgesamt 30 Mio. DM für jeweils drei Jahre festgesetzt.
2. Der Solidarfonds ist bis zum 31.5.1999 auf rd. 16 Mio. DM angewachsen. Da danach erstmals die nicht verwendeten Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 AbfVerbrG rückerstattet werden, ist dann mit einem weiteren Anwachsen des Fonds nicht mehr zu rechnen. Dem gegenüber sind bis zum Ende des ersten Quartals 1999 insgesamt nur Mittel in Höhe von 2,5 Mio. DM für Abfallrück-führungen und Verwaltungskosten abgeflossen. Der bisherige Mittelabfluß läßt allerdings keine direkten Rückschlüsse auf den tatsächlich zu erwartenden künftigen Mittelbedarf zu. Der Fonds wurde zur Finanzierung unvorhersehbarer Fälle der Abfallrückführung eingerichtet, so daß sich weder der in Zukunft zu erwartende Grad der Inanspruchnahme des Fonds noch der sich hieraus ergebende Mittelbedarf kalkulieren lassen. Gemessen am Umfang der in der Vergangenheit auf-getretenen Einzelfälle dürfte aber ein Fonds in Höhe von 16 Mio. DM für jeweils drei Jahre an-gemessen und ausreichend sein. Da nun auch alle bereits vor dem 1.6.1996 schon bekannten aber damals noch abzuwickelnden Rückfuhrfälle abgewickelt worden sind, ist eine Vorhaltung in Hö-he von 30 Mio. DM nicht mehr erforderlich, um dem Gesetzeszweck zu genügen. Nach der bis-herigen Entwicklung führen auch die bereits geltenden Beitragssätze zu einem gleichmäßigen Bestand des Fonds in Höhe von 16 Mio. DM.

3. Die Verordnung bedarf darüber hinaus teilweise der redaktionellen Berichtigung sowie der Klarstellung. Dies gilt insbesondere für die Regelung der Bemessung der von den Beitragspflichtigen zu leistenden Beitragssätze sowie der Anpassung der Beitragsregelung des § 18 der Verordnung an die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) erfolgte Änderung der Anhänge des AbfVerbrG.
4. Die Änderung der Höhe des Fonds sowie die übrigen klarstellenden Änderungen der Verordnung haben keinerlei Auswirkungen auf Kosten der öffentlichen Haushalte oder sonstige Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Änderung enthält eine sprachliche Richtigstellung von § 3 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung des § 16 wird die Höhe des Solidarfonds Abfallrückführung von bisher 30 Mio. DM auf nunmehr 16 Mio. DM für jeweils drei Jahre festgesetzt. Mit dieser auf § 8 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG gestützten Änderung wird die Verpflichtung zur Anpassung des Fonds an den tatsächlichen Bedarf erfüllt. Zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung ist die Bildung eines Fonds in Höhe von 16 Mio. DM ausreichend. Eine mit dieser Regelung korrespondierende Anpassung der zu erhebenden Beiträge ist nicht erforderlich, da nach dem bisherigen Verlauf der Einnahmen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung davon ausgegangen werden kann, daß die derzeit geltenden Beitragssätze zu einem kontinuierlichen Fondsbestand in Höhe von 16 Mio. DM führen werden.

Gegenüber der bisherigen Fassung des § 16 wird im ersten Halbsatz nunmehr zutreffend auf § 8 Abs. 1 Satz 5 (bisher: Satz 4) Bezug genommen.

Zu Nummer 3:

§ 18 Abs. 1 wird gestützt auf die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 1 Satz 9 AbfVerbrG redaktionell überarbeitet. Die Neufassung hat keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge und das Beitragsaufkommen.

Durch die Änderung in Nummer 1 wird klargestellt, daß an Beiträgen für Abfälle zur Verwertung, die in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung (Abfälle der Grünen Liste) aufgeführt sind, in jedem Fall nur 0,30 DM pro Tonne zu entrichten sind. Entsprechend wird der Anwendungsbereich in Nummer 2 und Nummer 3 (1. Alternative) ausdrücklich auf solche Abfälle zur Verwertung begrenzt, die nicht in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführt sind. In Nummer 3 (2. Alternative) und Nummer 4 wird klargestellt, daß sich der Anwendungsbereich jeweils nur auf Abfälle zur Beseitigung erstreckt. Dieser Systematik folgend stellen auch die in Satz 2 enthaltenen Regelungen auf Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung ab.

Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) wurden die Anhänge II A und II B des AbfVerbrG neu gefaßt und die Reihenfolge der aufgeführten Verfahren geändert. Soweit in § 18 Abs. 1 auf diese Anhänge verwiesen wird, erfolgt mit der Neufassung eine Anpassung an diese Änderungen.

Zu Artikel 2

Regelung des Inkrafttretens.

04.02.00

Beschluss **des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Die in der Verordnung enthaltenen DM-Beträge sind alternativ auch in Euro anzugeben.

Begründung:

Zur Vorbereitung auf die Einführung des Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel zum 01.01.2002 und zur Förderung von dessen Akzeptanz sind in Rechtsvorschriften schon jetzt alternativ die entsprechenden Eurobeträge anzugeben.